



---

## Sachstand

---

## Entwicklung der Beihilfeausgaben

## Entwicklung der Beihilfeausgaben

Aktenzeichen: WD 6 - 3000 - 029/21  
Abschluss der Arbeit: 5. Mai 2021  
Fachbereich: WD 6: Arbeit und Soziales

---

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

**Inhaltsverzeichnis**

<b>1.</b>	<b>Einleitung</b>	<b>4</b>
<b>2.</b>	<b>Beihilfeausgaben</b>	<b>4</b>
2.1.	Beihilfeausgaben Bund, Sondervermögen und Sozialversicherung	4
2.2.	Beihilfeausgaben der Länder und Gemeinden	10
<b>3.</b>	<b>Prognosen</b>	<b>14</b>
<b>4.</b>	<b>Unterschiede bei der Erstattung von medizinischen Leistungen zwischen Beihilfe und gesetzlicher Krankenversicherung (GKV)</b>	<b>15</b>

## 1. Einleitung

Die Beihilfe ist eine finanzielle Unterstützungsleistung des Dienstherrn in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen, zu Vorsorge- und Früherkennungsmaßnahmen und Schutzimpfungen für den Personenkreis der Beamten, Richter, Soldaten, Versorgungsempfänger und deren berücksichtigungsfähigen Familienangehörigen. Die Beihilfe stellt damit neben der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) und der privaten Krankenversicherung (PKV) die dritte Säule der sozialen Sicherung gegen Krankheitsrisiken dar. Als Bestandteil der Alimentation ist die Beihilfe Ausfluss der Fürsorgepflicht des Dienstherrn nach § 78 Bundesbeamtengesetz (BBG).<sup>1</sup>

Die anteilige Erstattung notwendiger und angemessener Krankheitskosten erfolgt nach personenbezogenen gestaffelten Bemessungssätzen (zwischen 50 bis 80 Prozent). Für das restliche Krankheitskostenrisiko haben beihilfeberechtigte Personen aus den Dienstbezügen selbst Vorsorge zu treffen, was in aller Regel durch den Abschluss einer die Beihilfe ergänzenden privaten Krankenversicherung geschieht.

Das Beihilferecht ist nicht bundeseinheitlich geregelt. Neben der Verordnung über Beihilfe in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen (Bundesbeihilfeverordnung - BBhV)<sup>2</sup> gibt es Landesbeihilfeverordnungen in allen Bundesländern, die in den Grundstrukturen gleich sind, sich in den Details zum Teil aber deutlich von der Bundesbeihilfeverordnung unterscheiden. Die Bundesbeihilfeverordnung ist zurückzuführen auf das BBG, speziell auf § 80 Abs. 4 BBG.

## 2. Beihilfeausgaben

### 2.1. Beihilfeausgaben Bund, Sondervermögen und Sozialversicherung

Nach dem Gesetz über die Statistiken der öffentlichen Finanzen und des Personals im öffentlichen Dienst (Finanz- und Personalstatistikgesetz – FPStatG)<sup>3</sup> werden die Durchführung einer Statistik der Ausgaben und Einnahmen, einer Statistik über das Personal im öffentlichen Dienst sowie einer Statistik über die Empfänger von Versorgungsbezügen als Bundesstatistiken angeordnet.<sup>4</sup>

---

1 Bundesbeamtengesetz vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 353) geändert worden ist, abrufbar im Internet unter [https://www.gesetze-im-internet.de/bbg\\_2009/BJNR016010009.html](https://www.gesetze-im-internet.de/bbg_2009/BJNR016010009.html), zuletzt abgerufen am 29. April 2021.

2 Verordnung über Beihilfe in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen (Bundesbeihilfeverordnung - BBhV) vom 13. Februar 2009 (BGBl. I S. 326), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 1. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2713; 2021 I 343) geändert worden ist, abrufbar im Internet unter <https://www.gesetze-im-internet.de/bbhv/BJNR032600009.html>, zuletzt abgerufen am 29. April 2021.

3 Gesetz über die Statistiken der öffentlichen Finanzen und des Personals im öffentlichen Dienst (Finanz- und Personalstatistikgesetz - FPStatG) vom 22. Februar 2006 (BGBl. I S. 438), das zuletzt durch Artikel 3a des Gesetzes vom 9. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2053) geändert worden ist, abrufbar im Internet unter <https://www.gesetze-im-internet.de/fpstatg/BJNR021190992.html>, zuletzt abgerufen am 29. April 2021.

4 Vgl. auch Kurzinformation des Wissenschaftlichen Dienstes: Vereinheitlichung der Datenerfassung und –veröffentlichung betreffend Ausgaben für Beihilfe, WD 3 - 3000 - 072/21, April 2021.

Die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Daten stammen aus der Finanzstatistik „Zeitreihe zu den Beihilfen des Öffentlichen Gesamthaushalts nach Arten und Körperschaftsgruppen von 1992 bis 2020“ des Statistischen Bundesamtes. Gleiches gilt auch für die Daten der Beihilfeausgaben der Länder und Gemeinden (unter Punkt 2.2.). Im Rahmen der Personalstatistiken (Versorgungsempfänger) liegen nach Auskunft des Statistischen Bundesamtes zu den Beihilfeausgaben keine Angaben vor. Statistische Daten bezüglich pro Kopf-Beihilfeausgaben von aktiven Beamtinnen und Beamten sowie anderen Bereichen des öffentlichen Dienstes liegen ebenfalls nicht vor.

Die Gliederung der Art der Ausgaben in der tabellarischen Darstellung ergibt sich aus den Zuordnungsrichtlinien des Gruppierungsplans des Bundesministeriums der Finanzen, insbesondere der Obergruppe 44.<sup>5</sup>

Unter der Gruppierung 441 „Beihilfen, soweit nicht für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger“ werden Beihilfen an Beamtinnen, Beamte, Richterinnen, Richter, Soldatinnen, Soldaten, Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer, sonstige Amtsträgerinnen und Amtsträger sowie Personen, die in einem öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Ausbildungsverhältnis stehen sowie Sozialversicherungsbeiträge für Pflegepersonen erfasst.

Die Gruppierung 446 „Beihilfen für Versorgungsempfängerinnen, Versorgungsempfänger und dgl.“ umfasst Beihilfen an Versorgungsempfängerinnen, Versorgungsempfänger und Hinterbliebene sowie Sozialversicherungsbeiträge für Pflegepersonen der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger.

<b>Beihilfeausgaben von 2010 bis 2020 in Mill EUR</b>			
<b>Art der Ausgaben</b>	<b>Bund</b>	<b>Sondervermögen<sup>A)</sup></b>	<b>Sozialversicherung</b>
<b>2010</b>			
Beihilfen, soweit nicht für Versorgungsempfänger	326	150	137
Beihilfen für Versorgungsempfänger und dgl.	945	2593	72
<b>2011</b>			
Beihilfen, soweit nicht für Versorgungsempfänger	332	145	134
Beihilfen für Versorgungsempfänger und dgl.	979	2535	75

5 Gruppierungsplan, Standard nach § 10 Abs. 2 in Verbindung mit § 49a HGRG, Stand: 19. November 2020, abrufbar im Internet unter [https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Oeffentliche\\_Finanzen/Standards\\_fuer\\_Haushalte/gruppierungsplan.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=12](https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Oeffentliche_Finanzen/Standards_fuer_Haushalte/gruppierungsplan.pdf?__blob=publicationFile&v=12), zuletzt abgerufen am 26. April 2021.

<b>2011<sup>*)</sup></b>			
Beihilfen, soweit nicht für Versorgungsempfänger	487	-	140
Beihilfen für Versorgungsempfänger und dgl.	3514	-	117
<b>2012</b>			
Beihilfen, soweit nicht für Versorgungsempfänger	475	-	146
Beihilfen für Versorgungsempfänger und dgl.	3549	-	185
<b>1.- 4. Vj 2013 revidiert<sup>**)</sup></b>			
Beihilfen, soweit nicht für Versorgungsempfänger	496	-	143
Beihilfen für Versorgungsempfänger und dgl.	3844	-	126
<b>1.- 4. Vj 2014 revidiert<sup>**)</sup></b>			
Beihilfen, soweit nicht für Versorgungsempfänger	508	-	138
Beihilfen für Versorgungsempfänger und dgl.	3923	-	133
<b>1.- 4. Vj 2015<sup>**)</sup></b>			
Beihilfen, soweit nicht für Versorgungsempfänger	517	-	142
Beihilfen für Versorgungsempfänger und dgl.	4028	-	214
<b>1.- 4. Vj 2016<sup>**)</sup></b>			
Beihilfen, soweit nicht für Versorgungsempfänger	517	-	142
Beihilfen für Versorgungsempfänger und dgl.	4058	-	223
<b>1.- 4. Vj 2017<sup>**)</sup></b>			
Beihilfen, soweit nicht für Versorgungsempfänger	536	-	140
Beihilfen für Versorgungsempfänger und dgl.	4243	-	242
<b>1.- 4. Vj 2018<sup>**)</sup></b>			
Beihilfen, soweit nicht für Versorgungsempfänger	537	-	142
Beihilfen für Versorgungsempfänger und dgl.	4328	-	256

<b>1.- 4. Vj 2019**)</b>			
Beihilfen, soweit nicht für Versorgungsempfänger	570	-	139
Beihilfen für Versorgungsempfänger und dgl.	4658	-	276
<b>1.- 4. Vj 2020**)</b>			
Beihilfen, soweit nicht für Versorgungsempfänger	581	-	135
Beihilfen für Versorgungsempfänger und dgl.	4567	-	290
Von 2010 bis 2012 Rechnungsergebnisse der öffentlichen Haushalte.			
*) Neue Darstellungsmethode infolge Erweiterung des Berichtskreises um die zum Sektor Staat gehörenden Extrahaushalte (Stichwort: Schalenkonzept). Die Einheiten der spalte „Sondervermögen“ werden in der Spalte „Bund“ nachgewiesen.			
**) Ergebnisse der vierteljährlichen Kassenstatistik einschließlich Extrahaushalte. 2013 bis 2015 revidierte Ergebnisse.			
A) Lastenausgleichsfonds, ERP-Sondervermögen, Fonds "Deutsche Einheit" (alle ab 2005 vom Bund übernommen), ab 1994 einschl. Bundeseisenbahnvermögen, ab 1995 einschl. Erblas- tentilgungsfonds und Entschädigungsfonds, ab 1999 einschl. Versorgungsrücklage, ab 2007 ein- schl. Postbeamtenversorgungskasse, Versorgungsfonds des Bundes und Sondervermögen "Kin- derbetreuungsausbau", ab 2008 einschl. Sonderfonds Finanzmarktstabilisierung (SoFFin), ab 2009 einschl. Investitions- und Tilgungsfonds und Sondervermögen "Vorsorge für Schlusszah- lungen für inflationsindexierte Wertpapiere, ab 2011 einschl. Energie- und Klimafonds und Restrukturierungsfonds.			
Quelle: Statistisches Bundesamt (Destatis), 2020			

Für den unmittelbaren Bundesbereich, das Bundeseisenbahnvermögen und den Bereich Post ma-  
chen der Sechste und Siebte Versorgungsbericht der Bundesregierung für die Entwicklung der  
Beihilfeausgaben der Versorgungsempfängerinnen und der Versorgungsempfänger auch Angaben  
zu den durchschnittlichen Beihilfeausgaben je Versorgungsempfängerin bzw. je Versorgungsemp-  
fänger, die den nachfolgenden Tabellen entnommen werden können.<sup>6</sup> Die Beihilfeausgaben je  
Versorgungsempfänger wurden ausschließlich für die Zwecke der Versorgungsberichte der

6 Vgl. Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI), Siebter Versorgungsbericht der Bundesregie-  
rung, S. 70, Berlin, März 2020, abrufbar im Internet unter [https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/download/DE/publikationen/themen/oeffentlicher-dienst/siebter-versorgungsbericht.pdf? blob=publication-File&v=4](https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/download/DE/publikationen/themen/oeffentlicher-dienst/siebter-versorgungsbericht.pdf?blob=publication-File&v=4), zuletzt abgerufen am 30. April 2021 sowie  
Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI), Sechster Versorgungsbericht der Bundesregierung,  
S. 69f., Berlin, Dezember 2016, abrufbar im Internet unter <https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/download/DE/publikationen/themen/oeffentlicher-dienst/sechster-versorgungsbericht.pdf? blob=publication-File&v=6.zuletzt>, zuletzt abgerufen am 30. April 2021.

Bundesregierung als Sonderauswertung vom Statistischen Bundesamt ermittelt. Es handelt sich dabei um keine direkt erhobene Größe der amtlichen Statistik, sondern um eine Berechnung mit Daten der Finanz- und Versorgungsempfängerstatistik.

### Entwicklung der Beihilfeausgaben der Versorgungsempfängerinnen und der Versorgungsempfänger des unmittelbaren Bundesbereiches von 2010 bis 2019

<b>Jahr</b>	<b>Beihilfeausgaben insgesamt</b>	<b>durchschnittliche Beihilfeausgaben je Versorgungsempfängerin bzw. je Versorgungsempfänger</b>
	<b>in Mrd. Euro</b>	<b>in Euro</b>
2010	0,9	4 810
2011	1,0	5 050
2012	1,0	5 090
2013	1,1	5 570
2014	1,1	5 850
2015	1,1	5 940
2016	1,2	6 070
2017	1,2	6 470
2018	1,3	6 680
2019 <sup>7</sup>	1,4	7 400

7 Die Daten für das Jahr 2019 wurden ergänzend vom Statistischen Bundesamt ermittelt und mitgeteilt und geben den aktuellsten Stand wieder, Daten für 2020 sind noch nicht vorhanden.



### Entwicklung der Beihilfeausgaben der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger beim Bundeseisenbahnvermögen (BEV) und Post von 2010 bis 2019

Jahr	Bundeseisenbahnvermögen (BEV)		Post	
	Beihilfeausgaben insgesamt	durchschnittliche Beihilfeausgaben je Versorgungsempfängerin bzw. je Versorgungsempfänger	Beihilfeausgaben insgesamt	durchschnittliche Beihilfeausgaben je Versorgungsempfängerin bzw. je Versorgungsempfänger
	in Mrd. Euro	in Euro	in Mrd. Euro	in Euro
2010	1,2	6 390	1,4	5 020
2011	1,2	6 300	1,4	4 980
2012	1,2	6 570	1,4	5 080
2013	1,3	7 380	1,5	5 510
2014	1,2	7 440	1,6	5 750
2015	1,2	7 740	1,7	6 090
2016	1,2	7 790	1,7	6 210
2017	1,3	8 470	1,7	6 360
2018	1,3	8 510	1,8	6 710
2019 <sup>8</sup>	1,3	9 240	1,9	7 180

Der Siebte Versorgungsbericht der Bundesregierung nennt als Ursache für die steigenden Beihilfeausgaben der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger die allgemeine Kostenentwicklung im Gesundheitswesen sowie die erhöhte Lebenserwartung. Weiterhin führt der Bericht aus, dass naturgemäß mit fortschreitendem Lebensalter eine häufigere und kostenintensivere Inanspruchnahme medizinischer Leistungen einhergeht.<sup>9</sup>

8 Die Daten für das Jahr 2019 wurden ergänzend vom Statistischen Bundesamt ermittelt und mitgeteilt und geben den aktuellsten Stand wieder, Daten für 2020 sind noch nicht vorhanden.

9 Vgl. Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI), Siebter Versorgungsbericht der Bundesregierung, S. 70, Berlin, März 2020.

Die Kostensteigerungen aufgrund der demografischen Entwicklung sowie die allgemeine Kostenentwicklung im Gesundheitswesen sind auch als Ursache für die steigenden Beihilfeausgaben für die aktiven Beamten, Richter, Soldaten usw. anzusehen. Sie sind damit kein spezifisches Problem des Beihilfesystems, sondern erfassen alle Bereiche der sozialen Sicherung gegen Krankheitsrisiken.

## 2.2. Beihilfeausgaben der Länder und Gemeinden

Die Gliederung der Art der Ausgaben in der nachfolgenden Tabelle ergibt sich zum einen aus den Zuordnungsrichtlinien des staatlichen Gruppierungsplans für die Gruppierung „Beihilfen, soweit nicht für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger“ und der Gruppierung „Beihilfen für Versorgungsempfängerinnen, Versorgungsempfänger und dgl.“ (siehe Erläuterungen unter 2.1.), zum anderen aus den Zuordnungsrichtlinien des kommunalen Gruppierungsplans für die Gruppierung „Beihilfen, Unterstützungen und dgl.“.<sup>10</sup>

Bei der Gruppierung 45 „Beihilfen, Unterstützungen und dgl.“ werden Beihilfen nach den Beihilfevorschriften an Beamtinnen, Beamte, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Versorgungsempfängerinnen, Versorgungsempfänger und Hinterbliebene einschließlich Umlagen und Beiträge, die an Versorgungskassen und ähnliche Einrichtungen zur Gewährung von Beihilfe gezahlt werden, erfasst. Weiterhin werden einmalige und laufende Unterstützungen nach den Unterstützungsgrundsätzen an Beamtinnen, Beamte, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Versorgungsempfängerinnen, Versorgungsempfänger und Hinterbliebene erfasst sowie unter anderem Leistungen der Unfallfürsorge, Ausgaben für Reihenuntersuchungen, Untersuchungen vor lebenslänglicher Anstellung von Beamtinnen, Beamten und dgl., Zuschüsse zum Mutterschaftsgeld, Ausgaben für Schutzimpfungen.

Bei der Bewertung der Ausgaben der Gemeinden ist zu berücksichtigen, dass es sich um eine weitaus umfassendere Datensammlung handelt, die keine Unterscheidung zwischen aktiven Beamtinnen, Beamten, Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmern und Versorgungsempfängerinnen, Versorgungsempfängern vornimmt und zudem weitere Ausgabedaten erfasst, die über die eigentlichen Beihilfeausgaben hinaus gehen.

---

10 Zuordnungsvorschriften zum Gruppierungsplan für die Haushalte der Gemeinden und Gemeindeverbände (ZVKommGrPl), abrufbar im Internet unter [https://www.gesetze-bayern.de/Content/Resource?path=re-sources%2FBayVV\\_2023\\_I\\_2281\\_BayVV2023-I-2281-KF-002-A004.PDF](https://www.gesetze-bayern.de/Content/Resource?path=re-sources%2FBayVV_2023_I_2281_BayVV2023-I-2281-KF-002-A004.PDF), zuletzt abgerufen am 28. April 2021.

<b>Beihilfeausgaben von 2010 bis 2020 in Mill EUR</b>			
Art der Ausgaben	Länder	Gemeinden	Zweckverbände
<b>2010</b>			
Beihilfen, soweit nicht für Versorgungsempfänger	2820	-	-
Beihilfen für Versorgungsempfänger und dgl.	3628	-	-
Beihilfen, Unterstützungen und dgl. *)	-	1020	10
<b>2011</b>			
Beihilfen, soweit nicht für Versorgungsempfänger	2834	-	-
Beihilfen für Versorgungsempfänger und dgl.	3786	-	-
Beihilfen, Unterstützungen und dgl. *)	-	1052	10
<b>2011 **)</b>			
Beihilfen, soweit nicht für Versorgungsempfänger	2865	-	
Beihilfen für Versorgungsempfänger und dgl.	3777	-	
Beihilfen, Unterstützungen und dgl. *)	-	1099	
nicht aufgegliederte Beihilfen, Unterstützungen und dgl. (nur Hochschulen)	122	-	
<b>2012</b>			
Beihilfen, soweit nicht für Versorgungsempfänger	2922	-	
Beihilfen für Versorgungsempfänger und dgl.	3929	-	
Beihilfen, Unterstützungen und dgl. *)	-	1119	
nicht aufgegliederte Beihilfen, Unterstützungen und dgl. (nur Hochschulen)	99	-	
<b>1.- 4. Vj 2013 revidiert ***)</b>			
Beihilfen, soweit nicht für Versorgungsempfänger	2884	-	

Beihilfen für Versorgungsempfänger und dgl.	4119	-	
Beihilfen, Unterstützungen und dgl. *)		1192	
nicht aufgegliederte Beihilfen, Unterstützungen und dgl. (nur Hochschulen)	122	-	
<b>1.- 4. Vj 2014 revidier***)</b>			
Beihilfen, soweit nicht für Versorgungsempfänger	2865	-	
Beihilfen für Versorgungsempfänger und dgl.	4441	-	
Beihilfen, Unterstützungen und dgl. *)	-	1215	
nicht aufgegliederte Beihilfen, Unterstützungen und dgl. (nur Hochschulen)	104	-	
<b>1.- 4. Vj 2015***)</b>			
Beihilfen, soweit nicht für Versorgungsempfänger	2944	-	
Beihilfen für Versorgungsempfänger und dgl.	4750	-	
Beihilfen, Unterstützungen und dgl. *)	-	1267	
nicht aufgegliederte Beihilfen, Unterstützungen und dgl. (nur Hochschulen)	106	-	
<b>1.- 4. Vj 2016***)</b>			
Beihilfen, soweit nicht für Versorgungsempfänger	2970	-	
Beihilfen für Versorgungsempfänger und dgl.	5072	-	
Beihilfen, Unterstützungen und dgl. *)	-	1307	
nicht aufgegliederte Beihilfen, Unterstützungen und dgl. (nur Hochschulen)	109	-	
<b>1.- 4. Vj 2017***)</b>			
Beihilfen, soweit nicht für Versorgungsempfänger	2954	-	
Beihilfen für Versorgungsempfänger und dgl.	5374	-	
Beihilfen, Unterstützungen und dgl. *)	-	1347	

nicht aufgegliederte Beihilfen, Unterstützungen und dgl. (nur Hochschulen)	110	-	
<b>1.- 4. Vj 2018<sup>***</sup></b>			
Beihilfen, soweit nicht für Versorgungsempfänger	3112	-	
Beihilfen für Versorgungsempfänger und dgl.	5828	-	
Beihilfen, Unterstützungen und dgl. <sup>*)</sup>	-	1347	
nicht aufgegliederte Beihilfen, Unterstützungen und dgl. (nur Hochschulen)	109	-	
<b>1.- 4. Vj 2019<sup>***</sup></b>			
Beihilfen, soweit nicht für Versorgungsempfänger	3200	-	
Beihilfen für Versorgungsempfänger und dgl.	6260	-	
Beihilfen, Unterstützungen und dgl. <sup>*)</sup>	-	1392	
nicht aufgegliederte Beihilfen, Unterstützungen und dgl. (nur Hochschulen)	151	-	
<b>1.- 4. Vj 2020<sup>***</sup></b>			
Beihilfen, soweit nicht für Versorgungsempfänger	3254	-	
Beihilfen für Versorgungsempfänger und dgl.	6521	-	
Beihilfen, Unterstützungen und dgl. <sup>*)</sup>	-	1444	
nicht aufgegliederte Beihilfen, Unterstützungen und dgl. (nur Hochschulen)	148	-	

Von 2010 bis 2012 Rechnungsergebnisse der öffentlichen Haushalte.

\*) Nur Gemeinden/Gv. – nicht aufgeteilt.

\*\*) Neue Darstellungsmethode infolge Erweiterung des Berichtskreises um die zum Sektor Staat gehörenden Extrahaushalte (Stichwort: Schalenkonzept).

\*\*\*) Ergebnisse der vierteljährlichen Kassenstatistik einschließlich Extrahaushalte. 2013 bis 2015 revidierte Ergebnisse

Quelle: Statistisches Bundesamt (Destatis), 2020

### 3. Prognosen

Im Bundeshaushalt 2021 sind Ausgaben für Beihilfen, soweit nicht für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger in Höhe von 388,2 Mio. Euro und Ausgaben für Beihilfen für Versorgungsempfängerinnen, Versorgungsempfänger und dgl. in Höhe von 1.368,9 Mio. Euro veranschlagt.<sup>11</sup> Die Beihilfeausgaben im unmittelbaren Bundesbereich werden wie die Versorgungsausgaben unmittelbar aus dem Bundeshaushalt gedeckt und dort auch als solche verbucht. Die sonstigen Einrichtungen (insbesondere Bundeseisenbahnvermögen, Deutsche Post und Sozialversicherungsträger des Bundes) erhalten üblicherweise allgemeine Zuweisungen aus dem Bundeshaushalt. Ihre Versorgungsausgaben sowie Beihilfeausgaben werden im Bundeshaushalt nicht direkt als solche ausgewiesen, was die Diskrepanz zwischen den Ausgaben des Bundeshaushalts 2021 und den vorstehenden Beihilfeausgaben aus Abschnitt 2.1. erklärt.

Prognosen über die Entwicklung der Beihilfeausgaben für die kommenden Jahre hängen im Wesentlichen von den Faktoren demografische Entwicklung der Beamtenpopulation, Entwicklung der Lebenserwartung und Entwicklung der allgemeinen Gesundheitsausgaben ab.

Die Studie „Lebenserwartung von Beamtinnen und Beamten - Befunde und Auswirkungen auf künftige Versorgungsausgaben“ hat gezeigt, dass Beamtinnen und Beamte eine höhere Lebenserwartung haben als Frauen und Männer der Gesamtbevölkerung, was sich auch auf künftige Beihilfeausgaben auswirken wird<sup>12</sup>. Weiterhin kommt die Studie wie auch der Siebte Versorgungsbericht der Bundesregierung zu dem Ergebnis, dass die Anzahl der Versorgungsempfänger beim Bund bis zum Jahr 2050 deutlich zurückgeht. Als Hauptursache werden die Privatisierungen von Bahn und Post benannt, die zur Folge hatten, dass in diesen Bereichen keine Verbeamtungen mehr stattfanden. Auch wurde die Zahl der Berufssoldaten seit der Wiedervereinigung reduziert und Stellen im Beamtenbereich abgebaut.

In der Studie „Ausgabeprojektion, Reformszenarien und Rücklagenbildung der Beamtenversorgung in der Bundesrepublik Deutschland“ werden Aussagen zu Projektionen der Versorgungsausgaben einschließlich der Beihilfen für Beamte des Bundes und der einzelnen Bundesländer bis zum Jahr 2050 getroffen. Dabei werden ausschließlich die Beihilfeleistungen für Versorgungsempfänger sowie Empfänger von Hinterbliebenenversorgung betrachtet, auf Beihilfezahlungen an aktive Beamte wird nicht eingegangen. Der bisherige Anstieg der Beihilfeausgaben je Versorgungsempfänger wird wie im Siebten Versorgungsbericht der Bundesregierung mit der Alterung der vorhandenen Beamtenpopulation und damit einhergehender zunehmender Inanspruchnahme von Gesundheits- und Pflegeleistungen sowie einer steigenden Lebenserwartung begründet. Ganz überwiegend ist der Anstieg auf den sogenannten medizinisch-technischen Fortschritt zurückzuführen. Im Ergebnis ist davon auszugehen, dass sich die Beihilfeausgaben des Bundes und der Länder für den Bereich der Versorgungsempfänger zukünftig absehbar erhöhen dürften.

---

11 Bundeshaushalt 2021, Bundesministerium der Finanzen, Gruppe 44, abrufbar im Internet <https://www.bundeshaushalt.de/#/2021/soll/ausgaben/gruppe/44.html>, zuletzt abgerufen am 29. April 2021.

12 Zur Nieden, Felix, Atlis, Alexandros: Lebenserwartung von Beamtinnen und Beamten- Befunde und Auswirkungen auf künftige Versorgungsausgaben, Statistisches Bundesamt, WISTA, 2, 2017.

Laut der Projektion werden diese von 2008 bis 2050 von 7,2 Milliarden Euro auf über 28 Milliarden Euro anwachsen.<sup>13</sup>

Nach einer Studie der Bertelsmann Stiftung werden sich die jährlichen Beihilfeausgaben für Beamte und Versorgungsempfänger bis 2030 von 11,9 Milliarden Euro im Jahr 2014 auf geschätzte 20,2 Milliarden Euro fast verdoppeln. Diese Studie wurde jedoch vom Deutschen Beamtenbund und anderen Akteuren in Bezug auf methodische und inhaltliche Aspekte stark kritisiert.<sup>14</sup>

#### **4. Unterschiede bei der Erstattung von medizinischen Leistungen zwischen Beihilfe und gesetzlicher Krankenversicherung (GKV)**

Zwischen Beihilfe und gesetzlicher Krankenversicherung (GKV) bestehen ähnlich wie zwischen Beamtenversorgung und gesetzlicher Rentenversicherung strukturelle Unterschiede. In Bezug auf die Transparenz des Beihilfesystems stehen kaum differenzierte Daten über das Leistungsgeschehen zur Verfügung, die eine Beurteilung des Systems oder einen Vergleich mit der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) ermöglichen. Daher können wesentliche Unterschiede und Gemeinsamkeiten nur grob skizziert werden und erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Sowohl für die Beihilfe als auch für die private Krankenversicherung gilt das Kostenerstattungsprinzip, im Gegenteil zum Sachleistungsprinzip der gesetzlichen Krankenversicherung. Die beihilfefähigen Leistungen sind in der Bundesbeihilfeverordnung beschrieben. Auch in der Beihilfe werden nicht alle Aufwendungen als beihilfefähig anerkannt. So sind manche Behandlungsmethoden oder Arzneimittel von der Erstattung voll oder teilweise ausgeschlossen oder es werden von den beihilfefähigen Aufwendungen Eigenbehalte abgezogen. Mit der Inanspruchnahme der Beihilfe ist generell ein höherer Aufwand für die Beihilfeberechtigten in Bezug auf die Verauslastung der Kosten, die Beantragung der beihilfefähigen Leistungen und eventueller Widerspruchszenarien verbunden. Für berücksichtigungsfähige Kinder muss im Gegensatz zur beitragsfreien Mitversicherung in Form der Familienversicherung der GKV eine die Beihilfe ergänzende private Krankenversicherung abgeschlossen werden.

Abrechnungsrundlage und damit auch wesentlicher Unterschied ist für beihilfeberechtigte Personen die privatärztliche Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ), die ein durchweg höheres Vergütungsniveau, insbesondere im Bereich der ambulanten Versorgung, aufweist.<sup>15</sup> Beihilfeberechtig-

---

13 Benz, Tobias: Ausgabeprojektion, Reformszenarien und Rücklagenbildung der Beamtenversorgung in der Bundesrepublik Deutschland, S. 157 ff., in Sozialökonomische Schriften 49, hrsg. Von Rürup, Bert und Sesselmeier, Werner, Frankfurt am Main, 2015.

14 Etgeton, Stefan, Schwenk, Uwe: GKV statt Beihilfe Ausweitung der GKV-Pflicht auf Beamte entlastet öffentliche Haushalte um Milliarden, Bertelsmann Stiftung, Spotlight Gesundheit, Daten, Analysen, Perspektiven, Nr. 1, 2017, abrufbar im Internet unter [https://www.bertelsmann-stiftung.de/fileadmin/files/BSt/Publikationen/Graue-Publikationen/SpotGes\\_GKV-statt-Beihilfe\\_final.pdf](https://www.bertelsmann-stiftung.de/fileadmin/files/BSt/Publikationen/Graue-Publikationen/SpotGes_GKV-statt-Beihilfe_final.pdf), zuletzt abgerufen am 5. Mai 2021.

15 Gebührenordnung für Ärzte in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Februar 1996 (BGBl. I S. 210), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 21. Oktober 2019 (BGBl. I S. 1470) geändert worden ist, abrufbar im Internet unter [https://www.gesetze-im-internet.de/go\\_1982/BJNR015220982.html](https://www.gesetze-im-internet.de/go_1982/BJNR015220982.html), zuletzt abgerufen am 3. Mai 2021.

ten Personen ist damit grundsätzlich der Weg zur Inanspruchnahme von Privatärzten und Privatkliniken geebnet. Beihilfestellen stehen nicht in direkten Vertragsbeziehungen zum abrechnenden Arzt.

Die Bundesländer verfügen über eigene Beihilfavorschriften, die Unterschiede in Bezug auf beihilfefähige Leistungen, zu leistende Eigenanteile, Bemessungssätze und die Einführung von Kostendämpfungspauschalen aufweisen. Gemeinsam ist allen Beihilfavorschriften, dass in den letzten Jahren zunehmend Selbstbeteiligungen eingeführt und ausgebaut wurden. Ebenso werden Regelungen aus dem Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung wirkungsgleich beziehungsweise in Anlehnung an diese in die Bundesbeihilfeverordnung übertragen. Sowohl das System der Beihilfe als auch die GKV unterliegen ständigen Anpassungsprozessen.

Der Leistungsumfang der GKV ist im Fünften Sozialgesetzbuch (SGB V) nur als Rahmenrecht vorgegeben und wird im Rahmen des Selbstverwaltungsprinzips in Form von verbindlichen Richtlinien, die der Gemeinsame Bundesausschuss beschließt, konkretisiert.<sup>16</sup> Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) ist das höchste Beschlussgremium der gemeinsamen Selbstverwaltung im deutschen Gesundheitswesen und wird von den vier großen Spitzenorganisationen gebildet: der Kassenärztlichen und Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung (KBV, KZBV), der Deutschen Krankenhausgesellschaft (DKG) und dem GKV-Spitzenverband. Weiterhin besteht nach § 11 Absatz 6 SGB V für alle Krankenkassen die Möglichkeit zusätzliche Leistungen über die gesetzlichen Regelleistungen hinaus in Form von Satzungsleistungen anzubieten. Dieses wettbewerbsfördernde Instrument führt aber auch zu einer schlechteren Vergleichbarkeit zwischen den einzelnen Krankenkassen sowie zwischen dem Beihilfesystem und der gesetzlichen Krankenversicherung.

Beispielhaft können Unterschiede zwischen Beihilfe und GKV bei der Leistungsgewährung für Heilpraktikerleistungen, Leistungen der professionellen Zahnreinigung und bei physiotherapeutischen Angeboten benannt werden. Hingegen ist der Präventionsgedanke im Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung weiter ausgestaltet (unter anderem: Rückenurse, Yoga-Kurse, Entspannungskurse, Rehasport) und die Inanspruchnahme von Psychotherapie einfacher möglich.

Ein unmittelbarer Vergleich von einzelnen Leistungen oder gar des gesamten Leistungsspektrums zwischen Beihilfe und GKV gestaltet sich aufgrund der unterschiedlichen Beihilfavorschriften in Bund und den einzelnen Bundesländern und den unterschiedlich vereinbarten zusätzlichen Satzungsleistungen und Bonusprogrammen der einzelnen Krankenkassen als äußerst schwierig. Ob die Versorgung als Beihilfeberechtigter im Vergleich zu den GKV-Versicherten tatsächlich generell „besser“ ist, kann daher pauschal nicht beantwortet werden.

\*\*\*

---

16 Das Fünfte Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477, 2482), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. April 2021 (BGBl. I S. 802) geändert worden ist, abrufbar im Internet unter [https://www.gesetze-im-internet.de/sgb\\_5/BjNR024820988.html](https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_5/BjNR024820988.html), zuletzt abgerufen am 3. Mai 2021.